

Diese Erlaubnis schließt eine etwaige nach der Landesbauordnung erforderliche Bauanzeige bzw. Baugenehmigung nicht ein.

Im Falle des Widerrufs ist ein Anspruch auf Entschädigung nicht gegeben. Die Verbandsgemeinde Winnweiler sowie die einzelnen Ortsgemeinden sind außerdem von allen Ersatzansprüchen freizuhalten.

Gebühr:

Diese Sondernutzungserlaubnis ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler, einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist (siehe Satz 1) bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis –Kreisrechtsausschuss– in 67292 Kirchheimbolanden, Uhlandstraße 2, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag




(Ralf Ultes)